

MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT AUF EINEN BLICK

Seit Januar 2023 gilt die neue Mehrwegangebotspflicht (§33, §34 Verpackungsgesetz).
Was das für euch bedeutet, hängt von der Größe eures Betriebes und der Anzahl an Mitarbeitenden ab.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

- Wenn ihr Speisen und Getränke in Einwegkunststoffverpackungen und -bechern verkauft, müsst ihr sie auch in Mehrwegverpackungen ausgeben.
- Ihr könnt euch einem existierenden Poolsystem anschließen oder eigene Mehrwegverpackungen aus Kunststoff oder Glas verwenden.
- Mehrweg darf nicht mehr kosten als Einweg. Ihr dürft keinen Rabatt auf Einweg geben!
- Euer Mehrwegangebot muss sichtbar sein, z.B. mit einem Aushang an der Tür oder Theke (Hinweispflicht).
- Mehrwegverpackungen von dem System, das ihr anbietet, müsst ihr auch wieder zurücknehmen. Sammelt die Behältnisse separat und/oder packt sie direkt in die Spülmaschine.
- Ansonsten gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen.

AUSNAHME:

Euer Betrieb hat nicht mehr als 80 Quadratmeter Verkaufsfläche und ihr habt maximal 5 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente)

DANN GILT:

- Ihr müsst kundeneigene Behältnisse befüllen.
- Die Möglichkeit muss sichtbar sein, z.B. mit einem Aushang an der Tür oder Theke (Hinweispflicht).
- Die Gefäße, die eure Kund*innen mitbringen, müssen sauber sein, bevor ihr sie befüllt. Verschmutzte oder defekte Gefäße dürft ihr ablehnen.
- Ansonsten gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen. Ihr könnt z.B. ein Tablett zur Übergabe nutzen.

GESETZESTEXT ZUM NACHLESEN:

https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/___33.html
https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/___34.html

KOSTENLOSE INFOMATERIALIEN:

www.mehrwegmuenchen.de

FAQ ZUR MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT:

www.mehrwegmuenchen.de/mehrwegangebotspflicht-betriebe/#FAQ